

Bekanntmachung

27. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Die Angabe „§ 130h Flash-Glukose-Messsystem (FGM)“ wird durch „§ 130h - unbesetzt -“, ersetzt.

1.2 Die Angabe „§ 130i Sanierung bei einer Besiedlung mit Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus (MRSA)“ wird neu eingefügt.

2. § 122 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Versicherte können auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anstelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 sowie des Absatzes 4 in Anspruch nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

1. Im Rahmen der Kostenerstattung dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind. Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die landwirtschaftliche Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

2. Für die Ermittlung des Erstattungsbetrages werden die Aufwendungen der versicherten Person bis zur Höhe der Kosten berücksichtigt, die der landwirtschaftlichen Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung oder Dienstleistung im Inland entstanden wären. Der so ermittelte Betrag ist zu mindern um

a) Abschläge für Verwaltungskosten in Höhe von 5 v. H., höchstens jedoch 55 Euro, sowie

b) die vorgesehenen Zuzahlungen.

Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Ab-

kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die landwirtschaftliche Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.“

3. Der bisherige § 130h wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

„§ 130h

- unbesetzt -„

4. Der folgende § 130i wird neu eingefügt:

„§ 130i

Sanierung bei einer Besiedlung mit Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus (MRSA)

(1) ¹Die landwirtschaftliche Krankenkasse beteiligt sich bei ihren Versicherten auf der Basis von § 11 Absatz 6 i.V.m. § 23 Absatz 1 Nummern 1 und 3 SGB V an den Kosten einer Sanierung bei einer Besiedlung mit Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus, wenn ein planbarer operativer medizinischer Eingriff indiziert ist. ²Die Sanierung dient dabei der Vorsorge einer drohenden Erkrankung durch eine Infektion mit MRSA.

(2) ¹Im Rahmen dieser Satzungsregelung besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung, sofern die Sanierungsmaßnahmen aufgrund der gesetzlichen Regelversorgung erbracht werden. ²Die Regelversorgung zur MRSA-Sanierung umfasst dabei den Beschluss sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die Beschlüsse des (gemeinsamen) Bewertungsausschusses in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(3) ¹Als zusätzliche Satzungsleistung erbringt die landwirtschaftliche Krankenkasse die MRSA-Sanierung im Einzelfall zur Vorsorge eines gesundheitlichen Risikos entsprechend den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert-Koch-Institut für Personen, die regelmäßig (beruflich) Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren (insbesondere Schweine, Rinder, Geflügel) haben. ²Ein spezifisches Risiko für Personen mit direktem Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren besteht in der Tiermast insbesondere bei dem Einsatz von Antibiotika.

(4) ¹Der Anspruch auf die Sanierungsbehandlung umfasst die von Vertragsärztinnen/Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Ärztinnen/Ärzten durchgeführten oder veranlassten Leistungen. ²Die Vertragsärztinnen/Vertragsärzte oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte Ärztinnen/Ärzte müssen zur Erbringung oder Veranlassung der Leistung die Anforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA gemäß § 135 Absatz 2 SGB V erfüllen. Während der Sanierung sollte der Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren gemieden werden.

(5) ¹Die Sanierung im Sinne dieser Satzungsregelung dient der präoperativen Eliminierung von MRSA-Keimen für eine Dauer von längstens 6 Wochen je

Sanierungsversuch. ²Wird während dieses Zeitraums ein positiver MRSA-Befund nachgewiesen, ist dieser Sanierungsversuch beendet. ³Die Maßnahmen der Sanierungsbehandlung sind ambulant durchzuführen. ⁴Der planbare operative medizinische Eingriff kann ambulant durchgeführt werden.

(6) ¹Der Anspruch auf Erstattung der Kosten einer Sanierung besteht auch für MRSA-besiedelte Kontaktpersonen der/des Versicherten, welche/r die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. ²Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die/der Versicherte, die/der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, die Sanierung parallel durchführt. ³Kontaktpersonen der/des Versicherten im Sinne dieser Regelung sind Ehegatten, Lebenspartner nach dem LPartG sowie Kinder. ⁴Die Kontaktpersonen müssen dabei in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem Versicherten leben und im Stall bzw. bei der Versorgung der Tiere tätig sein. ⁵Als weitere Voraussetzung müssen die Kontaktpersonen im gesamten Zeitraum der Sanierung ebenfalls bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sein.

(7) ¹Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen übernimmt die landwirtschaftliche Krankenkasse die Kosten für Untersuchungen auf MRSA. ²Des Weiteren werden die Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel übernommen, die im Zusammenhang mit einer MRSA-Sanierungsbehandlung insbesondere zur Anwendung auf der Haut, der Schleimhaut oder den Haaren notwendig sind. ³Für Arzneimittel, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Absatz 1 Satz 7 - 9 SGB V ausgeschlossen sind, erfolgt keine Erstattung. ⁴Der gesetzliche Anspruch nach § 34 Absatz 1 Satz 2 - 6 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt hiervon unberührt.

(8) ¹Die Kostenübernahme ist insgesamt begrenzt auf maximal zwei Sanierungsversuche zur vollständigen Entfernung einer MRSA-Besiedlung je planbarem operativen medizinischen Eingriff der/des Versicherten. ²Die Begrenzung auf maximal zwei Sanierungsversuche gilt für die Kontaktpersonen der/des Versicherten nach Absatz 6 entsprechend. ³Die Kostenübernahme für die Sanierungsmaßnahmen ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 300 Euro je Sanierungsversuch begrenzt. ⁴Für eine Erstattung der Untersuchungskosten sind der landwirtschaftlichen Krankenkasse die Nachweise über die entstandenen Kosten vorzulegen. ⁵Für eine Erstattung von Arzneimitteln sind die Rechnung einer Apotheke oder eines nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels sowie die Verordnung einer Vertragsärztin/eines Vertragsarztes oder einer/eines nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Ärztin/Arztes vorzulegen.“

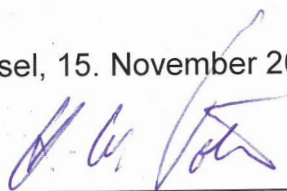
Artikel II

Artikel I Nummer 2 tritt rückwirkend zum 11. Mai 2019 in Kraft.

Artikel I Nummern 1, 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2019.

Kassel, 15. November 2019


Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 15. November 2019 beschlossene 27. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 3. Dezember 2019
213-69900.0-1735/2012

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

